

9755/AB XXIV. GP

Eingelangt am 17.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung und Sport

Anfragebeantwortung



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/269-PMVD/2011

16. Jänner 2012

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2011 unter der Nr. 9879/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwendung der Jubiläumszuwendung als Golden Handshake" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Betrag
2007	rd 6,4 Mio €
2008	rd 7,0 Mio €
2009	rd 6,9 Mio €
2010	rd 6,2 Mio €
2011	rd 6,8 Mio €

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 2 und 5 bis 8:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der gesetzlich festgelegten Jubiläumswendung um eine Treueprämie für zurückgelegte Zeiten im Bundesdienst handelt. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumswendung nach dem Gehaltsgesetz (§ 20c GehG) bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (§ 22 VBG) sind die Vollendung einer Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren und das Vorliegen treuer Dienste während dieses Zeitraumes. Bei einer Dienstzeit von 25 Jahren beträgt die Jubiläumswendung 200 v.H. bzw. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. Somit ist die maximal erreichbare Jubiläumswendung auf vier Monatsbezüge entsprechend der individuellen Einstufung der oder des Bediensteten begrenzt. Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist der Jubiläumswendung der Teil des Monatsentgeltes und der Kinderzulage zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Weiters konnte die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400 v.H. des Monatsbezuges auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet bzw. in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wurde. Dem Übertritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand war das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten, wenn aus diesem Anlass eine Pensionsleistung nach dem ASVG – ausgenommen die Berufsunfähigkeits- und die Invaliditätspension – gebührt.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Anzahl der Bediensteten
2007	1.064
2008	1.119
2009	1.058
2010	960
2011	975

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Durchschnitt in €
2007	rd 6.000,--
2008	rd 6.200,--
2009	rd 6.500,--
2010	rd 6.400,--
2011	rd 7.000,--